

Satzung für die Städtische Sing- und Musikschule Bad Staffelstein

vom 13.06.2017 i. d. Fassung vom 30.05.2025 gültig ab 01.10.2025

Aufgrund von Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020 1-1-I) erlässt die Stadt Bad Staffelstein folgende Satzung:

§ 1

Aufgabe

1. Die Stadt Bad Staffelstein betreibt die „Städtische Sing- und Musikschule Bad Staffelstein“ als eine öffentliche Einrichtung für ihre Gemeindeangehörigen. Die Schule gliedert sich in eine Sing- und Instrumentalabteilung.
2. Aufgabe der Städtischen Sing- und Musikschule Bad Staffelstein ist es, die Schüler im Gesang zu schulen, ihnen vom Gesang her eine musikalische Grundausbildung zu vermitteln und soweit möglich, geeignete Schüler zum Musikinstrument zu führen.

§ 2

Aufnahme

1. In die Sing- und Musikschule werden musik- und stimmbegabte Personen aufgenommen.
2. Schüler, die in die Sing- und Musikschule eintreten oder den Unterricht fortführen wollen, sollen spätestens zwei Wochen vor Beginn eines Schuljahres durch einen Erziehungsberechtigten schriftlich bei der Schulleitung angemeldet werden.
3. Voraussetzung für die Aufnahme in die Sing- und Musikschule ist die Feststellung der Eignung durch die Sing- und Musikschule. Der Besuch der Sing- und Instrumentalabteilung in den ersten 3 Monaten gilt als Probezeit.
4. Kinder im Grundschulalter der 1. und 2. Klasse sollen mindestens für ein Jahr ein musikalisches Grundfach zur Vorbereitung auf den Instrumentalunterricht besuchen.

§ 3

Schuljahr

Das Schuljahr beginnt am 01.10. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres. Das Schuljahr umfasst 10 Monate.

§ 4

Unterricht

Der Unterricht umfasst:

- a) Musikalischer Grundkurs
- b) Chorgesang

- c) Instrumentalunterricht für: Holzblasinstrumente, Blechblasinstrumente, Tasteninstrumente, Gitarre, Gesang, Schlagzeug
- d) Ensemblespiel
- e) Bläserklasse für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen drei und vier mit einer Dauer von zwei (Musik-)Schuljahren

§ 5

Unterrichtsbesuch

1. Die Schüler sind verpflichtet, den Anordnungen der Lehrkräfte Folge zu leisten. Alle Einrichtungen der Schule sind pfleglich zu behandeln.
2. Der Unterrichtsbesuch muss lückenlos sein. Ist ein Schüler am Unterrichtsbesuch verhindert, so hat ein Erziehungsberechtigter dies der Schulleitung schriftlich oder telefonisch mitzuteilen. Unterrichtsversäumnisse ohne ausreichende Entschuldigung können im Wiederholungsfalle nach vorausgegangener Ermahnung den Ausschluss von der Schule zur Folge haben. In diesem Fall ist das volle jährliche Schulgeld zu entrichten.
3. Bei ungehörigem Verhalten oder wiederholten Verstößen gegen die Hausordnung des jeweiligen Unterrichtsgebäudes kann ein Schüler durch die Schulleitung ausgeschlossen werden. Schulgeld wird in diesem Fall nicht zurückerstattet.

§ 6

Schulaustritt

Der Austritt während des Schuljahres ist unzulässig. Bei Vorliegen besonderer Gründe (z.B. Wegzug) kann die Schulleitung auf Antrag eines Erziehungsberechtigten Schüler vorzeitig entlassen. Abweichend von Satz 1 ist der Austritt bei Besuch der Bläserklasse während der Laufzeit von zwei Jahren (dritte und vierte Jahrgangsstufe) nicht möglich; Satz 2 gilt entsprechend.

§ 7

Bescheinigung über den Unterrichtsbesuch

Auf Wunsch eines Erziehungsberechtigten wird am Schuljahresende eine Bescheinigung über den Besuch der Sing- und Musikschule ausgestellt.

§ 8

Öffentliche Aufführungen

Öffentliche Aufführungen der Städtischen Sing- und Musikschule müssen durch die Stadt Bad Staffelstein genehmigt sein. Die Teilnahme an diesen öffentlichen Veranstaltungen ist für die Schüler der Sing- und Musikschule verpflichtend.

§ 9

Schülerunfallversicherung und Haftung

Für die Schüler der Städtischen Sing- und Musikschule wird eine Unfallversicherung abgeschlossen.

Den Schülern der Sing- und Musikschule gegenüber wird Haftung für Unfälle nur im Umfang der Unfallversicherung und der Haftpflichtversicherung der Stadt Bad Staffelstein übernommen. Eine weitergehende Haftung, insbesondere für Beschädigung oder Abhandenkommen von Gegenständen, ist ausgeschlossen.

Für Personen- und Sachschäden, die den Schülern durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt Bad Staffelstein nicht. Die Erziehungsberechtigten der Schüler haften der Stadt Bad Staffelstein für Schäden, die von den Schülern verschuldet werden, nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2017 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Städtische Sing- und Musikschule Staffelstein vom 16.10.1985 i.d.F. vom 18.12.1996 außer Kraft.

Bad Staffelstein, 13.06.2017
Stadt Bad Staffelstein

K o h m a n n
Erster Bürgermeister